

Satzung

der Stadt Lengenfeld über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege

vom 02.12.1997

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit § 51 Abs. 5 Sächs. Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93) in der jeweils gültigen Fassung erläßt die Stadt Lengenfeld mit Beschluß des Stadtrates vom 01.12.1997 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 SächsStrG).
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten oder tatsächlich zur Verfügung stehenden und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße (z.B. Bürgersteige, Treppen, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen usw.) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten in das Grundbuch.
- (5) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlichem, von der Straße getrennt ist, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (6) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Straßenabschnitte bzw. Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Teer, Platten oder in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

§ 2 Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Stadt Lengenfeld ist verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsStrG) alle öffentlichen Straßen zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Überwege und Gehwege einschließlich der mit einem Gehweg kombinierten Radwege sowie der Flächen an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel,
 - b) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege, welche nicht mit einem Gehweg kombiniert sind und Standspuren,
 - c) die öffentlichen Plätze, wie z.B. Markt und Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt auch das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, den Zugängen zu den Fußgängerüberwegen sowie die Beseitigung des Streugutes nach der Winterperiode auf diesen Flächen. Das gleiche gilt auch für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird gem. § 51 Abs. 5 SächsStrG auf die Eigentümer oder Besitzer (Verpflichtete nach § 4 der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Lengenfeld verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Flächen gemäß § 2 Abs. 2c sowie der Fahrbahnen der in Anlage 1 aufgeführten Straßen. Soweit die Stadt Lengenfeld verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (3) Für die durchgeführte Reinigung der in Anlage 1 aufgeführten Straßen erhebt die Stadt Lengenfeld Reinigungsgebühren nach Gebührensatzung. Gebührenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke gemäß § 4.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 1 dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der o.g. Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke Verpflichtete für diesen Gehweg.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Lengenfeld ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 und 2 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 3 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt Lengenfeld unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind gemeinsam reinigungspflichtig.
- (7) Die Verpflichteten haben die Möglichkeit, gegen Erstattung der Kosten die Übernahme der Reinigung durch die Stadt Lengenfeld zu beantragen. Dieser Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt zu stellen.
- (8) Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Reinigungs-, Räum- und Streutätigkeiten kann durch die Stadt nach erfolgloser Abmahnung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten erfolgen.

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung bzw. die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf den Straßen und Gehwegen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

II. Allgemeine Reinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen, Straßenabschnitte bzw. Straßenteile, Gehwege usw. sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der Bedürfnisse des Verkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigungen der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Abfall, Wildwuchs und Laub sowie auf die Pflege von Grünflächen (z.B. Grasschnitt auf Seitenstreifen, in Gräben und an Böschungen).
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten bzw. Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht werden diese Verschmutzungen auf Kosten des Verursachers durch die Stadt beseitigt. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der belästigenden Staubentwicklung beim Reinigen ist vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand oder Frostgefahr usw.).
- (5) Zur Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße, Gehwege usw. nicht beschädigen.
- (6) Der Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern usw.) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 8 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus über den gesamten Gehwegkörper bis zur Straßenmitte in der Breite, in der das Grundstück zu einer Straße oder mehreren Straßen und Gehwegen hin liegt.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (3) Bei baulicher Trennung der Fahrbahnen durch Grünstreifen usw. ist vom Verpflichteten die gesamte Breite der zu seinem Grundstück hin liegenden Fahrbahn zu reinigen.
- (4) In die Reinigung einzubeziehen sind auch die Ein- und Ausfahrten.

§ 9 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände, wie z.B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen, Wege usw. durch die nach § 4 Verpflichteten einmal monatlich sowie vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Lengenfeld bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Festumzüge und ähnliches) einzelne Flächen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers gem. § 17 SächsStrG bleibt unberührt.

III. Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Reinigungspflicht haben die nach § 4 Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken von Schnee und auftauendem Eis so zu räumen, daß die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in einer Breite von 1,5 Meter. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmaler, gilt die Räumspflicht für die gesamte Breite.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf den Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen abgelagert werden, jedoch nur so, daß der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. An Kreuzungen, Einmündungen, Überwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehwegrand angehäuft werden, sondern es sind genügend Durchgänge freizuhalten. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.

(5) Das Ablagern von Schnee aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig. Der Weg zu den Standorten der Müll- und Wertstoffbehälter ist für deren Benutzung und Entsorgung freizuhalten. Schnee darf nicht an Schaltkästen, Hydranten oder sonstigen Einrichtungen abgelagert werden.

(6) Die Abflurrinnen und Kanalabläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind so zu räumen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang möglich ist. Im Haltestellenbereich darf der Schnee ebenfalls nicht in einem geschlossenen Wall am Rande der Fahrbahn abgelagert werden, sondern es sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Streupflicht)

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zu Übergängen sowie zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Glätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz und salzhaltigen Stoffen, ist auf ein Minimum zu beschränken.

Asche, Kohlenruß oder andere verschmutzende Stoffe dürfen zum Bestreuen nicht verwendet werden. Streugut kann im Bauhof der Stadt Lengsfeld käuflich erworben werden.

(4) Auftauendes Eis ist aufzuhacken und entsprechend § 10 Abs. 4 bis 7 abzulagern.

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege usw. nicht beschädigen.

(6) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Gehwege usw. können ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn, auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG die Stadt Lengenfeld.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere Stoffe zuleitet,
2. entgegen § 6 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
3. entgegen § 9 die Reinigungszeiten nicht beachtet
4. entgegen den §§ 7 und 8 der Reinigungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt,
5. entgegen §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder Schnee bzw. Eis so ablagert, daß der Verkehr mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird oder Schnee bzw. Eis aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen ablagert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)“ vom 18.11.1991 außer Kraft.

Lengenfeld, den 02.12.1997

Dr. Wappler, Bürgermeister

Anlage:

- Anlage 1 – Straßenverzeichnis

Anlage 1 zur „Satzung der Stadt Lengenfeld über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege“ vom 02.12.1997

Straßen, deren Fahrbahnen durch die Stadt Lengenfeld gereinigt werden (maschinelle Kehrung entsprechend Gebührensatzung)

Straßenverzeichnis

- Polenzstraße (von Ortseingang Brücke bis Ortsausgang) - B 94 (a)
- Zwickauer Straße - Hauptstraße - Treuensche Straße
(LMS Ortseingang bis Treuensche Straße Ortsausgang) - S 293 (b)
- Poststraße (ab Hauptstraße 73) - Bahnhofstraße (bis Zwickauer Straße/Bauhof) (b)
- Markt (kompl.) (b)
- Tischendorfstraße - S 293 (b)
- Weststraße - K 282 (a)
- Reichenbacher Straße (von Ortseingang bis Hauptstraße) (b)
- Viehmarkt (kompl.) (b)
- Auerbacher Straße - K 282 (a)
- Göltzschtalstr. (ehem. Lengenfelder Str. -S 295- OT Weißensand) (c)
- Lengenfelder Str. -S 293- (OT Irfersgrün) (c)
- Stangengrüner Str. (OT Irfersgrün) (c)
- Hauptmannsgrüner Str. (OT Irfersgrün) (c)
- Pechtelsgrüner Str. (OT Plohn) (c)
- Plohner Hauptstr. (OT Plohn) (c)

Reinigungshäufigkeit:

- (a) 4 mal jährlich
- (b) monatlich
- (c) nach Bedarf

aus besonderem Anlaß (siehe § 9) sind möglich.